

Beschlussvorlage

2021/SVS/261

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Aufhebung des Beschlusses 2019/SVS/0012/04 vom 21.10.2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Michaela Linnmann	<i>Datum</i> 29.11.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	08.12.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 2019/SVS/0012/04 vom 21.10.2021 mit folgendem Wortlaut: "Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen."

Sachverhalt

Die Rechtsaufsicht gab nach Anzeige der Satzungsänderung eine Stellungnahme ab. In dieser wird davon abgeraten, die Bereitstellung mobiler Endgeräte in der Hauptsatzung zu regeln.

In einem solchen Falle müsste von Seiten der Verwaltung ein Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffungswerte der Endgeräte und die derzeitigen Entschädigungssätze der Gremienmitglieder nicht gegen die Vorgaben in der Entschädigungsverordnung (EntSchVO M-V) verstoßen. D.h. durch die Anschaffung der Geräte dürfen die Höchstbeträge der EntSchVO M-V insgesamt nicht überschritten werden, da Stadtvertreter und sachkundige Einwohner anderenfalls rechtswidrigerweise Entschädigungen über den zulässigen Höchstsätzen erhielten und somit einen geldwerten Vorteil hätten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €

Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung
--	--	--	----------------------

Anlage/n

1	Protokollauszug und Satzungstext (öffentlich)
---	---

Beschlussauszug

Sitzung der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 21.10.2021

Top 5.3 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	15	15	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Stavenhagen, den 1. Dezember 2021


Stefan Guzu
Der Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.10.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen vom 9.12.2014, in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

Im § 11 (Entschädigung) wird ein Absatz 7 neu eingefügt:

- „(7) Den Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern wird für die Arbeit in den Gremien und deren Vorbereitung ein geeignetes mobiles Endgerät von der Reuterstadt Stavenhagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den

Stefan Guzu
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.